

Amtsblatt der Europäischen Union

C 72



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

1. März 2021

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 72/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
--------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 72/02	Rechtssache C-628/18: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Januar 2021 — Europäische Kommission/Republik Slowenien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 258 AEUV — Märkte für Finanzinstrumente — Richtlinien 2014/65/EU und [EU] 2016/1034 — Unterbliebene Umsetzung und/oder unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen — Art. 260 Abs. 3 AEUV — Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags)	2
2021/C 72/03	Rechtssache C-631/18: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Januar 2021 — Europäische Kommission/Republik Slowenien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 258 AEUV — Markt für Finanzinstrumente — Delegierte Richtlinie [EU] 2017/593 — Unterbliebene Umsetzung und/oder unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen)	3
2021/C 72/04	Rechtssache C-826/28: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Limburg — Niederlande) — LB, Stichting Varkens in Nood, Stichting Dierenrecht, Stichting Leefbaar Buitengebied/College van burgemeester en wethouders van de gemeente Echt-Susteren (Vorlage zur Vorabentscheidung — Übereinkommen von Aarhus — Art. 9 Abs. 2 und 3 — Zugang zu Gerichten — Kein Zugang zu Gerichten für eine andere als die betroffene Öffentlichkeit — Vorherige Beteiligung am Entscheidungsverfahren als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs)	3

DE

2021/C 72/05	Rechtssache C-63/19: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. Januar 2021 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie 2003/96/EG – Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Art. 4 und 19 – Von einer autonomen Region eines Mitgliedstaats erlassene Regelung – Zuschuss beim Erwerb von verbrauchsteuerpflichtigem Benzin oder Dieselmotorkraftstoff – Art. 6 Buchst. c – Verbrauchsteuerbefreiung oder -ermäßigung – Begriff der vollständigen oder teilweisen Erstattung der Steuer – Fehlender Nachweis eines Zusammenhangs zwischen dem Zuschuss und der Verbrauchsteuer)	4
2021/C 72/06	Rechtssache C-280/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Januar 2021 — Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)/Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Rechtsmittel – Schiedsklausel – Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag Minatran – Förderfähige Kosten – Belastungsanzeige der ERCEA – Rückerstattung der geleisteten Vorschüsse – Personalkosten und indirekte Kosten, die diesen Personalkosten entsprechen – Verpflichtung, die Arbeiten ausschließlich in den Räumlichkeiten des Förderempfängers durchzuführen – Aufsicht durch den Empfänger – Übliche Gepflogenheiten des Empfängers)	5
2021/C 72/07	Verbundene Rechtssachen C-322/19 und C-385/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court [Irland], International Protection Appeals Tribunal — Irland) — K.S., M.H.K/The International Protection Appeals Tribunal, The Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General (C-322/19), R.A.T., D.S./Minister for Justice and Equality (C-385/19) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Internationaler Schutz – Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen – Richtlinie 2013/33/EU – Drittstaatsangehöriger, der sich von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einen anderen begeben, aber nur in Letzterem internationalen Schutz beantragt hat – Entscheidung zur Überstellung in den ersten Mitgliedstaat – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Zugang einer Person, die internationalen Schutz beantragt, zum Arbeitsmarkt)	5
2021/C 72/08	Rechtssache C-507/19: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverfassungsgerichts — Deutschland) — Bundesrepublik Deutschland/XT (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl und subsidiärer Schutz – Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz – Richtlinie 2011/95/EU – Art. 12 – Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling – Beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten [UNRWA] registrierter Staatenloser palästinensischer Herkunft – Voraussetzungen, um ipso facto den Schutz der Richtlinie 2011/95 zu genießen – Wegfall des Schutzes oder des Beistands des UNRWA)	6
2021/C 72/09	Rechtssache C-414/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen MM (Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. c – Europäischer Haftbefehl, der auf der Grundlage eines nationalen Ermittlungsakts ausgestellt wurde – Begriff „Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung“ – Fehlen eines nationalen Haftbefehls – Folgen – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)	7
2021/C 72/10	Rechtssache C-264/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 15. Juni 2020 — Airhelp Limited gegen Austrian Airlines AG	8
2021/C 72/11	Rechtssache C-297/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. Juli 2020 von Peter Sabo, Lesoochranárske zoskupenie VLK, Hasso Krull, 2 Celsius, Bernard Auric, Tony Lowes, Kent Roberson, Hiite Maja SA, Association de lutte contre toutes formes de Nuisance et de Pollutions sur les communes de Meyreuil et Gardanne (ALNP Meyreuil — Gardanne), Friends of the Irish Environment CLG gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 6. Mai 2020 in der Rechtssache T-141/19, Sabo u. a./Parlament und Rat	9
2021/C 72/12	Rechtssache C-320/20 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Juli 2020 von Veselin Atanasov Vasilev gegen den Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2020 in der Rechtssache T-273/20, Vasilev/Bulgarien	10

2021/C 72/13	Rechtssache C-401/20 P: Rechtsmittel der Leinfelder Uhren München GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 10. Juni 2020 in der Rechtssache T-577/19, Leinfelder Uhren München gegen EUIPO, eingelegt am 24. August 2020	10
2021/C 72/14	Rechtssache C-560/20: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 26. Oktober 2020 — CR, GF, TY	10
2021/C 72/15	Rechtssache C-616/20: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 19. November 2020 — M2Beauté Cosmetics GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland	11
2021/C 72/16	Rechtssache C-618/20: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 1 de Córdoba (Spanien), eingereicht am 19. November 2020 — ZU und TV/Ryanair Ltd	12
2021/C 72/17	Rechtssache C-627/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. November 2020 — Deutsche Lufthansa AG gegen OP	13
2021/C 72/18	Rechtssache C-628/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. November 2020 — Deutsche Lufthansa AG gegen BA	13
2021/C 72/19	Rechtssache C-629/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. November 2020 — Deutsche Lufthansa AG gegen LE	14
2021/C 72/20	Rechtssache C-630/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. November 2020 — Deutsche Lufthansa AG gegen CS	14
2021/C 72/21	Rechtssache C-631/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. November 2020 — Deutsche Lufthansa AG gegen PR, TV	15
2021/C 72/22	Rechtssache C-668/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 8. Dezember 2020 — Y GmbH gegen Hauptzollamt	15
2021/C 72/23	Rechtssache C-672/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 10. Dezember 2020 — L GmbH gegen FK	16
2021/C 72/24	Rechtssache C-677/20: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 11. Dezember 2020 — Industriegewerkschaft Metall (IG Metall) und ver.di — Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	17
2021/C 72/25	Rechtssache C-834/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Vicenza — Italien) — AV/Ministero della Giustizia, Repubblica italiana	17
Gericht		
2021/C 72/26	Rechtssache T-478/18: Urteil des Gerichts vom 13. Januar 2021 — Bezouaoui und HB Consultant/Kommission (Staatliche Beihilfen – Schulung zum sicheren Führen von Baumaschinen – Erstattung der Schulungen in Frankreich durch die Organismes paritaires collecteurs agréés [OPCA] – Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt – Begriff der staatlichen Beihilfe – Zurechnung zum Staat – Staatliche Kontrolle der Mittel)	18
2021/C 72/27	Rechtssache T-548/18: Urteil des Gerichts vom 13. Januar 2021 — Helbert/EUIPO (Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Allgemeines Auswahlverfahren EUIPO/AD/01/17 – Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses – Stabilität – Haftung)	18
2021/C 72/28	Rechtssache T-610/18: Urteil des Gerichts vom 13. Januar 2021 — ZR/EUIPO (Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Allgemeines Auswahlverfahren EUIPO/AD/01/17 – Entscheidung, den Namen der Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses – Stabilität)	19

2021/C 72/29	Rechtssache T-758/18: Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — ABLV Bank/SRB (Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Festlegung der im Voraus erhobenen Beiträge für die Jahre 2015 und 2018 – Zurückweisung des Antrags auf Neuberechnung und Rückerstattung der Beiträge – Nichtigkeitsklage – Anfechtbare Handlung – Zulässigkeit – Institut, dessen Zulassung entzogen wurde – Art. 70 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Begriff „Statusänderung“ – Art. 12 Abs. 2 der Delegierten Verordnung [EU] 2015/63)	20
2021/C 72/30	Rechtssache T-261/19: Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Stada Arzneimittel/EUIPO — Optima Naturals (OptiMar) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke OptiMar – Ältere nationale Wortmarke Mar – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	21
2021/C 72/31	Rechtssache T-329/19: Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — 12seasons/EUIPO — Société immobilière et mobilière de Montagny (BE EDGY BERLIN) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BE EDGY BERLIN – Ältere nationale Wortmarke EDJI – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	21
2021/C 72/32	Rechtssache T-811/19: Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Enoport/EUIPO — Miguel Torres (CABEÇA DE TOIRO) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke CABEÇA DE TOIRO – Ältere Unionswortmarke SANGRE DE TORO – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	22
2021/C 72/33	Rechtssache T-824/19: Urteil des Gerichts vom 13. Januar 2021 — RY/Kommission (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Kündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrags gemäß Art. 47 Buchst. c Ziff. i der BSB – Durchführung eines Urteils des Gerichts – Art. 266 AEUV – Anspruch auf rechtliches Gehör – Neue Entscheidung über die Kündigung)	22
2021/C 72/34	Rechtssache T-844/19: Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Apologistics/EUIPO — Peikert (discount-apotheke.de) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke discount-ap*theke.de – Ältere Unionswortmarken APODISCOUNTER und APO sowie ältere Unionsbildmarken apo-discounter.de, apo.co und apo.de – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	23
2021/C 72/35	Rechtssache T-873/19: Urteil des Gerichts vom 13. Januar 2021 — Multi-Service/Kommission (Umwelt – Verordnung [EU] Nr. 517/2014 – Fluorierte Treibhausgase – Elektronisches Register für Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen – Beschluss, mit dem die Registrierung eines Unternehmens gelöscht wird – Fehlende Übermittlung der geforderten Angaben)	24
2021/C 72/36	Rechtssache T-884/19: Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Folschette u. a./Kommission (Außervertragliche Haftung – Untersuchung des OLAF — IT – Auftrag – Bestechung – Missbräuchliche Einflussnahme – Abschlussbericht, der die Einleitung eines Strafverfahrens empfiehlt – Rechtskräftiger Freispruch durch ein Strafgericht – Verjährung – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)	24
2021/C 72/37	Rechtssache T-253/20: Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Oatly/EUIPO (IT'S LIKE MILK BUT MADE FOR HUMANS) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke IT'S LIKE MILK BUT MADE FOR HUMANS – Absolutes Eintragungshindernis – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	25

2021/C 72/38	Rechtssache T-276/20: Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Crevier/EUIPO (Lufterfrischer) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das einen Lufterfrischer darstellt – Nichtbeachtung einer Frist gegenüber dem EUIPO – Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Art. 67 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Sorgfaltspflicht) .	25
2021/C 72/39	Rechtssache T-726/20: Klage, eingereicht am 15. Dezember 2020 — Grupa Azoty u. a./Kommission	26
2021/C 72/40	Rechtssache T-743/20: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2020 — Car-Master 2/Kommission . . .	28
2021/C 72/41	Rechtssache T-760/20: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Jakeliūnas/ESMA	29
2021/C 72/42	Rechtssache T-775/20: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2020 — PB/Kommission	30
2021/C 72/43	Rechtssache T-10/21: Klage, eingereicht am 9. Januar 2021 — Griesbeck/Parlament	32
2021/C 72/44	Rechtssache T-14/21: Klage, eingereicht am 15. Januar 2021 — Ryanair/Kommission	33
2021/C 72/45	Rechtssache T-17/21: Klage, eingereicht am 15. Januar 2021 — Miquel y Costas & Miquel/EUIPO (Pure Hemp)	34
2021/C 72/46	Rechtssache T-19/21: Klage, eingereicht am 19. Januar 2021 — Amazon.com u. a./Kommission . . .	34
2021/C 72/47	Rechtssache T-25/21: Klage, eingereicht am 20. Januar 2021 — Corman/Kommission	35

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 72/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 62 vom 22.2.2021

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 53 vom 15.2.2021

ABl. C 44 vom 8.2.2021

ABl. C 35 vom 1.2.2021

ABl. C 28 vom 25.1.2021

ABl. C 19 vom 18.1.2021

ABl. C 9 vom 11.1.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Januar 2021 — Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-628/18) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Märkte für Finanzinstrumente – Richtlinien 2014/65/EU und [EU] 2016/1034 – Unterbliebene Umsetzung und/oder unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags)

(2021/C 72/02)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Scharf, G. von Rintelen und B. Rous Demiri)

Beklagte: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: Mihelič Žitko, A. Dežman Mušič und N. Pintar Gosenca)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: S. Eisenberg), Republik Estland (Bevollmächtigte: N. Grünberg), Republik Österreich (Bevollmächtigteter: G. Hesse), Republik Polen (Bevollmächtigteter: B. Majczyna)

Tenor

1. Die Republik Slowenien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 93 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2016 geänderten Fassung verstoßen, dass sie mit Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden war, nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich waren, um der Richtlinie 2014/65 in der durch die Richtlinie 2016/1034 geänderten Fassung nachzukommen, oder der Europäischen Kommission diese Vorschriften jedenfalls nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Slowenien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 750 000 Euro zu zahlen.
3. Die Republik Slowenien wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten zu tragen.
4. Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Österreich und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Januar 2021 — Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-631/18) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Markt für Finanzinstrumente – Delegierte Richtlinie [EU] 2017/593 – Unterbliebene Umsetzung und/oder unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen)

(2021/C 72/03)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Scharf und B. Rous Demiri)

Beklagte: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigte: V. Klemenčič)

Tenor

1. Die Republik Slowenien hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen verstoßen, dass sie mit Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden war, nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich waren, um dieser Richtlinie nachzukommen, und der Kommission somit diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Slowenien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 6.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Limburg — Niederlande) — LB, Stichting Varkens in Nood, Stichting Dierenrecht, Stichting Leefbaar Buitengebied/College van burgemeester en wethouders van de gemeente Echt-Susteren

(Rechtssache C-826/28) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Übereinkommen von Aarhus – Art. 9 Abs. 2 und 3 – Zugang zu Gerichten – Kein Zugang zu Gerichten für eine andere als die betroffene Öffentlichkeit – Vorherige Beteiligung am Entscheidungsverfahren als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs)

(2021/C 72/04)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Limburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: LB, Stichting Varkens in Nood, Stichting Dierenrecht, Stichting Leefbaar Buitengebied

Beklagter: College van burgemeester en wethouders van de gemeente Echt-Susteren

Tenor

1. Art. 9 Abs. 2 des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten und mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ist dahin auszulegen, dass er es nicht ausschließt, dass Mitglieder der „Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 2 Nr. 4 des Übereinkommens als solche keinen Zugang zu Gerichten haben, um eine Entscheidung anzufechten, die in den Anwendungsbereich von Art. 6 des Übereinkommens fällt. Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens schließt es hingegen aus, dass solchen Personen der Zugang zu Gerichten zur Wahrnehmung weiter gehender Beteiligungsrechte an Entscheidungsverfahren, die ihnen allein nach dem nationalen Umweltrecht eines Mitgliedstaats eventuell zustehen, verwehrt werden kann.
2. Art. 9 Abs. 2 des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten und mit dem Beschluss 2005/370 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ist dahin auszulegen, dass er es ausschließt, dass die Zulässigkeit der von ihm erfassten gerichtlichen Rechtsbehelfe von nichtstaatlichen Organisationen, die zu der „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 2 Nr. 5 des Übereinkommens gehören, davon abhängig gemacht wird, dass sich diese Organisationen am Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt haben, und zwar auch dann, wenn diese Voraussetzung keine Anwendung findet, wenn den Organisationen nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden kann, sich nicht daran beteiligt zu haben. Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens schließt es hingegen nicht aus, dass die Zulässigkeit eines von ihm erfassten gerichtlichen Rechtsbehelfs davon abhängig gemacht wird, dass sich der Rechtsbehelfsführer am Verfahren zur Vorbereitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt hat, es sei denn, ihm kann unter Berücksichtigung der Umstände der Rechtssache nicht der berechtigte Vorwurf gemacht werden, sich nicht an diesem Verfahren beteiligt zu haben.

(¹) ABl. C 122 vom 1.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. Januar 2021 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-63/19) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie 2003/96/EG – Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Art. 4 und 19 – Von einer autonomen Region eines Mitgliedstaats erlassene Regelung – Zuschuss beim Erwerb von verbrauchsteuerpflichtigem Benzin oder Dieselmotorkraftstoff – Art. 6 Buchst. c – Verbrauchsteuerbefreiung oder -ermäßigung – Begriff der vollständigen oder teilweisen Erstattung der Steuer – Fehlender Nachweis eines Zusammenhangs zwischen dem Zuschuss und der Verbrauchsteuer)

(2021/C 72/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und F. Tomat)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von G. M. De Socio, avvocato dello Stato)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: S. Jiménez García und J. Rodríguez de la Rúa)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 112 vom 25.3.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Januar 2021 — Exekutivagentur des Europäischen
Forschungsrates (ERCEA)/Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis

(Rechtssache C-280/19 P) ⁽¹⁾

*(Rechtsmittel – Schiedsklausel – Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms abgeschlossener Vertrag
Minatran – Förderfähige Kosten – Belastungsanzeige der ERCEA – Rückerstattung der geleisteten
Vorschüsse – Personalkosten und indirekte Kosten, die diesen Personalkosten entsprechen – Verpflichtung,
die Arbeiten ausschließlich in den Räumlichkeiten des Förderempfängers durchzuführen – Aufsicht durch
den Empfänger – Übliche Gepflogenheiten des Empfängers)*

(2021/C 72/06)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (Prozessbevollmächtigte: F. Sgritta und M. Pesquera Alonso im Beistand von Rechtsanwalt E. Kourakis)

Andere Partei des Verfahrens: Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 27.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des
High Court [Irland], International Protection Appeals Tribunal — Irland) — K.S., M.H.K./The
International Protection Appeals Tribunal, The Minister for Justice and Equality, Ireland and the
Attorney General (C-322/19), R.A.T., D.S./Minister for Justice and Equality (C-385/19)

(Verbundene Rechtssachen C-322/19 und C-385/19) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Internationaler Schutz –
Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen – Richtlinie
2013/33/EU – Drittstaatsangehöriger, der sich von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einen
anderen begeben, aber nur in Letzterem internationalen Schutz beantragt hat – Entscheidung zur
Überstellung in den ersten Mitgliedstaat – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 – Zugang einer Person, die
internationalen Schutz beantragt, zum Arbeitsmarkt)*

(2021/C 72/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irlande), International Protection Appeals Tribunal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KS, MHK (C-322/19), R.A.T., D.S (C-385/19)

Beklagte: The International Protection Appeals Tribunal, The Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General (C-322/19), Minister for Justice and Equality (C-385/19)

Tenor

1. Ein nationales Gericht muss die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, die nach den Art. 1 und 2 sowie Art. 4a Abs. 1 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Mitgliedstaat dieses Gerichts nicht anwendbar ist, berücksichtigen, wenn es die Bestimmungen der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, auslegt, die ihrerseits nach Art. 4 des Protokolls in diesem Mitgliedstaat anwendbar ist.
2. Art. 15 der Richtlinie 2013/33 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die einen Antragsteller vom Zugang zum Arbeitsmarkt allein deshalb ausschließt, weil ihm gegenüber eine Überstellungsentscheidung nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ergangen ist.
3. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33 ist dahin auszulegen, dass
 - dem Antragsteller eine Verzögerung beim Erlass einer erstinstanzlichen Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz zur Last gelegt werden darf, die auf eine mangelnde Zusammenarbeit dieses Antragstellers mit den zuständigen Behörden zurückzuführen ist;
 - ein Mitgliedstaat einem Antragsteller die Verzögerung beim Erlass einer erstinstanzlichen Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nicht deshalb zur Last legen darf, weil dieser Antragsteller seinen Antrag nicht gemäß Art. 13 der Verordnung Nr. 604/2013 im Mitgliedstaat der ersten Einreise gestellt hat;
 - ein Mitgliedstaat einem Antragsteller die Verzögerung bei der Bearbeitung seines Antrags auf internationalen Schutz, die sich daraus ergibt, dass er gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 gegen die gegen ihn ergangene Überstellungsentscheidung einen gerichtlichen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt hat, nicht zur Last legen darf.

(¹) ABl. C 220 vom 1.7.2019.
ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverfassungsgerichts — Deutschland) — Bundesrepublik Deutschland/XT

(Rechtssache C-507/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl und subsidiärer Schutz – Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz – Richtlinie 2011/95/EU – Art. 12 – Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling – Beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten [UNRWA] registrierter Staatenloser palästinensischer Herkunft – Voraussetzungen, um ipso facto den Schutz der Richtlinie 2011/95 zu genießen – Wegfall des Schutzes oder des Beistands des UNRWA)

(2021/C 72/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverfassungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagter: XT

Tenor

1. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass zur Feststellung, ob der Schutz oder Beistand des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) nicht länger gewährt wird, im Rahmen einer individuellen Beurteilung aller maßgeblichen Umstände des fraglichen Sachverhalts alle Operationsgebiete des Einsatzgebiets des UNRWA zu berücksichtigen sind, in deren Gebiete ein Staatenloser palästinensischer Herkunft, der dieses Einsatzgebiet verlassen hat, eine konkrete Möglichkeit hat, einzureisen und sich dort in Sicherheit aufzuhalten.
2. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2011/95 ist dahin auszulegen, dass nicht angenommen werden kann, dass der Schutz oder Beistand des UNRWA nicht länger gewährt wird, wenn ein Staatenloser palästinensischer Herkunft das Einsatzgebiet des UNRWA ausgehend von einem Operationsgebiet dieses Einsatzgebiets, in dem er sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befand und in dem das UNRWA nicht imstande war, ihm seinen Schutz oder Beistand zu gewähren, verlassen hat, sofern er sich zum einen aus einem anderen Operationsgebiet dieses Einsatzgebiets, in dem er sich nicht in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befunden hatte und in dem er den Schutz oder Beistand des UNRWA hatte in Anspruch nehmen können, freiwillig in dieses Operationsgebiet begeben hat und sofern er zum anderen auf der Grundlage ihm vorliegender konkreter Informationen vernünftigerweise nicht damit rechnen konnte, in dem Operationsgebiet, in das er eingereist ist, durch das UNRWA Schutz oder Beistand zu erfahren oder in absehbarer Zeit in das Operationsgebiet, aus dem er ausgereist ist, zurückkehren zu können, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABl. C 348 vom 14.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen MM

(Rechtssache C-414/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. c – Europäischer Haftbefehl, der auf der Grundlage eines nationalen Ermittlungsakts ausgestellt wurde – Begriff „Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung“ – Fehlen eines nationalen Haftbefehls – Folgen – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2021/C 72/09)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

MM

Beteiligte: Spetsializirana prokuratura

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Eigenschaft als „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne dieser Bestimmung nicht davon abhängt, dass die Entscheidung über den Erlass des Europäischen Haftbefehls und die nationale Entscheidung, auf die er sich bezieht, einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

2. Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/854 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Europäischer Haftbefehl als ungültig anzusehen ist, wenn er nicht auf einem „[nationalen] Haftbefehl oder eine[r] andere[n] vollstreckbare[n] justizielle[n] Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung“ im Sinne dieser Bestimmung beruht. Dieser Begriff bezieht sich auf nationale Maßnahmen, die von einer Justizbehörde zur Suche und Festnahme einer strafrechtlich verfolgten Person mit dem Ziel erlassen werden, um sie zwecks Vornahme strafverfahrensrechtlicher Handlungen einem Richter vorzuführen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob ein nationaler Rechtsakt zur Heranziehung als Beschuldigter wie der, auf dem der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Europäische Haftbefehl beruht, solche Rechtswirkungen erzeugt.
3. In Ermangelung von Bestimmungen in den Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats, die einen gerichtlichen Rechtsbehelf vorsehen, um die Voraussetzungen zu überprüfen, unter denen ein Europäischer Haftbefehl von einer Behörde erlassen wurde, die zwar an der Rechtspflege dieses Mitgliedstaats beteiligt, selbst aber kein Gericht ist, ist der Rahmenbeschluss 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung im Licht des durch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz dahin auszulegen, dass er es einem nationalen Gericht, das mit einem Rechtsbehelf befasst ist, mit dem die Rechtmäßigkeit der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft einer Person angefochten wird, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurde, der aufgrund eines nationalen Rechtsakts ausgestellt wurde, der nicht als „[nationaler] Haftbefehl oder eine andere vollstreckbare justizielle Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c dieses Rahmenbeschlusses einzustufen ist, und in dessen Rahmen die unionsrechtliche Ungültigkeit dieses Europäischen Haftbefehls geltend gemacht wird, ermöglicht, sich für eine solche Gültigkeitskontrolle zuständig zu erklären.

Der Rahmenbeschluss 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung ist im Licht des durch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass die Feststellung des nationalen Gerichts, wonach der in Rede stehende Europäische Haftbefehl unter Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses ausgestellt wurde, da er nicht auf einem „[nationalen] Haftbefehl oder eine[r] andere[n] vollstreckbare[n] justizielle[n] Entscheidung mit gleicher Rechtswirkung“ im Sinne dieser Bestimmung beruht, die Freilassung einer Person zur Folge hat, die in Untersuchungshaft genommen wurde, nachdem der Vollstreckungsmitgliedstaat sie an den Ausstellungsmitgliedstaat übergeben hat. Es ist daher Sache des vorlegenden Gerichts, nach seinem nationalen Recht zu entscheiden, welche Folgen das Fehlen eines solchen nationalen Rechtsakts als Rechtsgrundlage des in Rede stehenden Europäischen Haftbefehls für die Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft der beschuldigten Person haben kann.

(¹) ABl. C 390 vom 16.11.2020.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 15. Juni
2020 — Airhelp Limited gegen Austrian Airlines AG**

(Rechtssache C-264/20)

(2021/C 72/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Airhelp Limited

Beklagte: Austrian Airlines AG

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (¹) dahin auszulegen, dass ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt, wenn die Annullierung des Flugs darauf beruht, dass ein anderer Flugzeug aus einem gegenüberliegenden Gate zurückgeschoben wird und dabei ein Höhenruder des — für den später annullierten Flug vorgesehenen — Flugzeugs beschädigt?

2. Sind Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass sich das ausführende Luftfahrtunternehmen, welches das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände als Ursache einer Annullierung behauptet, nur dann auf den Entlastungsgrund des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung stützen kann, wenn es auch nachweisen kann, dass die Folgen der Annullierung für den einzelnen Fluggast auch nicht durch eine Umbuchung auf eine Ersatzbeförderung hätten verhindert werden können?
3. Muss eine in Frage 2 angesprochene Umbuchung nähere zeitliche oder qualitative Kriterien erfüllen, insbesondere die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) Ziffer iii) oder die in Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) und c) dieser Verordnung genannten Kriterien?

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Neunte Kammer) entscheidet durch Beschluss vom 14. Januar 2021 wie folgt:

1. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass eine Kollision zwischen dem Höhenruder eines Flugzeugs in Parkposition und dem Winglet eines Flugzeugs einer anderen Fluggesellschaft, die durch die Bewegung des zweiten Flugzeugs verursacht wurde, unter den Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.
2. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass die von einem Luftfahrtunternehmen im Fall der Annullierung des ursprünglich geplanten Fluges aufgrund außergewöhnlicher Umstände durchgeführte anderweitige Beförderung eines Fluggasts mit einem Flug, mit dem der Fluggast sein Endziel am Tag nach dem ursprünglich geplanten Ankunftszeitpunkt erreicht, eine „zumutbare Maßnahme“ darstellt, die dieses Unternehmen von seiner in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Ausgleichspflicht befreit, es sei denn, es bestand eine andere Möglichkeit einer anderweitigen direkten oder indirekten Beförderung mit einem von ihm selbst oder einem anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführten Flug, der mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankam, außer dieses weist nach, dass die Durchführung einer solchen anderweitigen Beförderung für es angesichts der Kapazitäten seines Unternehmens zum maßgeblichen Zeitpunkt ein nicht tragbares Opfer dargestellt hätte, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

(¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Abl. 2004, L 46, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 2. Juli 2020 von Peter Sabo, Lesoochranárske zoskupenie VLK, Hasso Krull, 2 Celsius, Bernard Auric, Tony Lowes, Kent Roberson, Hiite Maja SA, Association de lutte contre toutes formes de Nuisance et de Pollutions sur les communes de Meyreuil et Gardanne (ALNP Meyreuil — Gardanne), Friends of the Irish Environment CLG gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 6. Mai 2020 in der Rechtssache T-141/19, Sabo u. a./Parlament und Rat

(Rechtssache C-297/20 P)

(2021/C 72/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Peter Sabo, Lesoochranárske zoskupenie VLK, Hasso Krull, 2 Celsius, Bernard Auric, Tony Lowes, Kent Roberson, Hiite Maja SA, Association de lutte contre toutes formes de Nuisance et de Pollutions sur les communes de Meyreuil et Gardanne (ALNP Meyreuil — Gardanne), Friends of the Irish Environment CLG (Prozessbevollmächtigte: R. Smith und C. Day, Solicitors, P. Lockley und B. Mitchell, Barristers und D. Wolfe QC)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Mit Beschluss vom 14. Januar 2021 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (Achte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und den Rechtsmittelführern ihre eigenen Kosten auferlegt

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Juli 2020 von Veselin Atanasov Vasilev gegen den Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2020 in der Rechtssache T-273/20, Vasilev/Bulgarien

(Rechtssache C-320/20 P)

(2021/C 72/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Veselin Atanasov Vasilev (Prozessbevollmächtigter: B. Kolev)

Andere Partei des Verfahrens: Republik Bulgarien

Mit Beschluss vom 12. Januar 2021 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsmittel der Leinfelder Uhren München GmbH & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 10. Juni 2020 in der Rechtssache T-577/19, Leinfelder Uhren München gegen EUIPO, eingelegt am 24. August 2020

(Rechtssache C-401/20 P)

(2021/C 72/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Leinfelder Uhren München GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: S. Lüft, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Thomas Schafft

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 19. Januar 2021 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 26. Oktober 2020 — CR, GF, TY

(Rechtssache C-560/20)

(2021/C 72/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: CR, GF, TY

Belangte Behörde: Landeshauptmann von Wien

Vorlagefragen

- I. Können sich die drittstaatsangehörigen Eltern eines Flüchtlings, welcher als unbegleiteter Minderjähriger seinen Asylantrag gestellt hat und dem noch als Minderjähriger Asyl zuerkannt wurde, weiterhin auf Art. 2 Buchst. f iVm Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG⁽¹⁾ berufen, wenn der Flüchtling nach der Zuerkennung von Asyl, aber während des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels an seine Eltern, volljährig geworden ist?

- II. Wenn die Frage I. mit Ja zu beantworten ist: Ist in einem solchen Fall erforderlich, dass die Eltern des Drittstaatsangehörigen die im Urteil des Gerichtshofs vom 12. April 2018, C-550/16 A und S^(*), Rn. 61, erwähnte Frist zur Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung „grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag [...], an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden ist“, einhalten?
- III. Wenn die Frage I. mit Ja zu beantworten ist: Ist der volljährigen drittstaatsangehörigen Schwester eines anerkannten Flüchtlings unmittelbar auf Grund des Unionsrechts ein Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn die Eltern des Flüchtlings bei Verweigerung des Aufenthaltstitels an die volljährige Schwester des Flüchtlings de facto gezwungen wären, auf ihr Recht auf Familienzusammenführung nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 zu verzichten, weil diese volljährige Schwester des Flüchtlings auf Grund ihres Gesundheitszustands unbedingt der dauernden Pflege ihrer Eltern bedarf und deshalb nicht allein im Herkunftsstaat zurück bleiben kann?
- IV. Wenn die Frage II. mit Ja zu beantworten ist: Welche Kriterien sind bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit heranzuziehen, ob ein solcher Antrag auf Familienzusammenführung „grundsätzlich“ innerhalb von drei Monaten im Sinne der Ausführungen im Urteil des Gerichtshofs vom 12. April 2018, C-550/16 A und S, Rn. 61, gestellt wurde?
- V. Wenn die Frage II. mit Ja zu beantworten ist: Können sich die Eltern des Flüchtlings weiterhin auf ihr Recht auf Familienzusammenführung nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 berufen, wenn zwischen dem Tag, an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden ist, und ihrem Antrag auf Familienzusammenführung drei Monate und ein Tag vergangen sind?
- VI. Kann ein Mitgliedstaat in einem Verfahren auf Familienzusammenführung nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 von den Eltern des Flüchtlings grundsätzlich verlangen, dass sie die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86 erfüllen?
- VII. Ist das Verlangen auf Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86 genannten Voraussetzungen im Zuge einer Familienzusammenführung nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 davon abhängig, ob im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2003/86 der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gestellt wurde?

(*) Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. 2003, L 251, S. 12).

(†) EU:C:2018:248

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am
19. November 2020 — M2Beauté Cosmetics GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-616/20)

(2021/C 72/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: M2Beauté Cosmetics GmbH

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Vorlagefragen

1. Ist eine nationale Behörde bei der Einstufung eines kosmetischen Mittels als Funktionsarzneimittel im Sinne des Art. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/83/EG^(†), die eine Prüfung aller Merkmale des Produktes einschließt, berechtigt, die erforderliche wissenschaftliche Feststellung der pharmakologischen Eigenschaften des Produktes sowie seiner Risiken auf eine sogenannte „Strukturanalogie“ zu stützen, wenn der verwendete Wirkstoff neu entwickelt worden ist, in seiner Struktur bereits bekannten und untersuchten pharmakologischen Wirkstoffen vergleichbar ist, aber keine umfassenden pharmakologischen, toxikologischen oder klinischen Untersuchungen des neuen Stoffs zu seinen Wirkungen und seiner Dosierung vom Antragsteller vorgelegt werden, die nur bei Anwendung dieser Richtlinie erforderlich sind?

2. Ist Art. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/83 dahingehend auszulegen, dass ein Produkt, das als Kosmetikum in den Verkehr gebracht wird und die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische Wirkung nennenswert beeinflusst, nur dann als Funktionsarzneimittel anzusehen ist, wenn es eine konkrete positive, die Gesundheit fördernde Wirkung hat? Genügt es hierbei auch, dass das Erzeugnis vorwiegend eine positive Auswirkung auf das Aussehen hat, die der Gesundheit durch eine Steigerung des Selbstwertgefühls oder des Wohlbefindens mittelbar zuträglich ist?
3. Oder ist es auch dann ein Funktionsarzneimittel, wenn sich seine positive Wirkung auf eine Verbesserung des Aussehens beschränkt, ohne der Gesundheit unmittelbar oder mittelbar dienlich zu sein, wenn es aber nicht ausschließlich gesundheitsschädliche Eigenschaften hat und deshalb einem Rauschmittel nicht vergleichbar ist?

(¹) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67), in der zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 geänderten Fassung (ABl. 2019, L 198, S. 241).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 1 de Córdoba (Spanien), eingereicht am
19. November 2020 — ZU und TV/Ryanair Ltd**

(Rechtssache C-618/20)

(2021/C 72/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil nº 1 de Córdoba

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: ZU und TV

Beklagte: Ryanair Ltd

Vorlagefragen

1. Kann eine Fluggesellschaft, die über ihre eigene Website Flugscheine für Flüge verkauft, die unter dem Code einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt werden, im Hinblick auf diese konkreten Flüge, die verkauft und von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt werden, als ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne von Art. [3] Abs. 5 der Verordnung Nr. 261/2014 (¹) angesehen werden?
2. Kann eine Fluggesellschaft, die über ihre eigene Website Flugscheine für Flüge verkauft, die unter dem Code einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt werden, im Hinblick auf diese konkreten Flüge, die verkauft und von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt werden, als ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne von Art. [3] Abs. 5 der Verordnung Nr. 261/2014 angesehen werden, wenn diese andere Fluggesellschaft, die den Flug durchführt, Teil der Unternehmensgruppe der Fluggesellschaft ist, die den Flug verkauft?
3. Kann der Begriff des vertraglichen Luftfrachtführers in Art. 45 des Übereinkommens von Montreal mit dem des ausführenden Luftfahrtunternehmens in Art. [3] Abs. 5 der Verordnung Nr. 261/2014 gleichgesetzt werden?
4. Kann der Begriff des ausführenden Luftfahrtunternehmens in Art. [3] Abs. 5 der Verordnung Nr. 261/2014 mit dem des ausführenden Luftfrachtführers, auf den Art. 45 des Übereinkommens von Montreal Bezug nimmt, gleichgesetzt werden?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (ABl. 2004, L 46, S. 1.)

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. November 2020 — Deutsche Lufthansa AG gegen OP

(Rechtssache C-627/20)

(2021/C 72/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Deutsche Lufthansa AG

Berufungsbeklagte: OP

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem durch einen Gewerkschaftsaufruf bedingten Streik eigener Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. November 2020 — Deutsche Lufthansa AG gegen BA

(Rechtssache C-628/20)

(2021/C 72/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Deutsche Lufthansa AG

Berufungsbeklagte: BA

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem durch einen Gewerkschaftsaufruf bedingten Streik eigener Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. November 2020 — Deutsche Lufthansa AG gegen LE

(Rechtssache C-629/20)

(2021/C 72/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Deutsche Lufthansa AG

Berufungsbeklagter: LE

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem durch einen Gewerkschaftsaufruf bedingten Streik eigener Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. November 2020 — Deutsche Lufthansa AG gegen CS

(Rechtssache C-630/20)

(2021/C 72/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Deutsche Lufthansa AG

Berufungsbeklagter: CS

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem durch einen Gewerkschaftsaufruf bedingten Streik eigener Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 23. November 2020 — Deutsche Lufthansa AG gegen PR, TV

(Rechtssache C-631/20)

(2021/C 72/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Deutsche Lufthansa AG

Berufungsbeklagte: PR, TV

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einem durch einen Gewerkschaftsaufruf bedingten Streik eigener Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 8. Dezember 2020 — Y GmbH gegen Hauptzollamt

(Rechtssache C-668/20)

(2021/C 72/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Revisionsklägerin: Y GmbH

Beklagter und Revisionsbeklagter: Hauptzollamt

Vorlagefragen

1. Ist die Unterposition 1302 19 05 der Kombinierten Nomenklatur⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass darin auch ein mit Ethanol und Wasser verdünntes, extrahiertes Vanille-Oleoresin bestehend aus rund 90 % (v/v) bzw. 85 % (m/m) Ethanol, bis zu 10 % (m/m) Wasser, 4,8 % (m/m) Trockenrückstand und 0,5 % (m/m) Vanillin einzureihen ist, obwohl nach der Anmerkung 1 Buchst. ij zu Kapitel 13 der Kombinierten Nomenklatur extrahierte Oleoresine nicht zu Position 1302 der Kombinierten Nomenklatur gehören?
2. Gehören zu den extrahierten Oleoresinen im Sinne der Unterposition 3301 90 30 der Kombinierten Nomenklatur Waren wie in der ersten Vorlagefrage beschrieben?
3. Ist die Unterposition 3302 10 90 der Kombinierten Nomenklatur dahingehend auszulegen, dass Waren wie in der ersten Vorlagefrage beschrieben als eine Mischung von Riechstoffen oder eine Mischung (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als für die Lebensmittelindustrie verwendeten Art, einzureihen sind?

4. Gehören zu den Aromen im Sinne des Art. 27 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 92/83/EWG^(?) auch Waren der Unterposition 1302 19 05 der Kombinierten Nomenklatur oder extrahiertes Oleoresin der Unterposition 3301 90 30 der Kombinierten Nomenklatur?

- (¹) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 (ABl. 2015, L 285, S. 1) geänderten Fassung.
- (²) Richtlinie des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. 1992, L 316, S. 21).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am
10. Dezember 2020 — L GmbH gegen FK**

(Rechtssache C-672/20)

(2021/C 72/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: L GmbH

Berufungsbeklagter: FK

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass diese Verordnung für einen Fluggast gilt, der bereits vor Erreichen des Flughafens online eingecheckt hat und kein Aufgabegepäck mit sich führt; auf der Anzeigetafel des Flughafens die Verspätung des Fluges erkennt, am Flugsteig auf weitere Informationen wartet, sich am Schalter des Luftfahrtunternehmens nach dem Abflug des gebuchten Fluges erkundigt; von den Mitarbeitern der Beklagten weder eine Erklärung, ob und wann der Flug starten werde, noch ein Angebot über einen Ersatzflug erhält; und daraufhin selbst einen anderen Flug an sein Endziel bucht, ohne den ursprünglich gebuchten Flug anzutreten?
2. Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass ein Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet ist, Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 dieser Verordnung zu leisten, wenn es das Endziel des Fluggasts mit einer Verspätung von 8:19 Stunden erreicht, weil auf dem Vor-Vorflug das Luftfahrtgerät durch einen Blitzschlag beschädigt wurde; der nach der Landung beigezogene Techniker eines vom Luftfahrtunternehmen beauftragten Wartungsunternehmens lediglich kleinere, jedoch nicht die Funktionstüchtigkeit des Flugzeugs beeinträchtigende Beschädigungen („some minor findings“) vorfand; der Vor-Vorflug durchgeführt wurde; sich jedoch im Zuge eines Pre-Flight-Checks vor Durchführung des Vorfluges herausstellte, dass das Fluggerät vorerst nicht weiter einsetzbar ist; und das Luftfahrtunternehmen daher anstatt des ursprünglich vorgesehenen und beschädigten Fluggeräts ein Ersatzflugzeug einsetzte, das den Vorflug mit einer Abflugverspätung von 7:40 Stunden durchführte?
3. Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass es zu den vom Luftfahrtunternehmen zu ergreifenden zumutbaren Maßnahmen gehört, dem Fluggast die Umbuchung auf einen anderen Flug anzubieten, mit dem er sein Endziel mit einer Verspätung von 5:00 Stunden erreicht hätte (und — aufgrund der von ihm eigeninitiativ vorgenommenen Buchung — auch tatsächlich erreicht hat), obwohl das Luftfahrtunternehmen den Flug anstatt mit dem nicht mehr einsetzbaren Fluggerät mit einem Ersatzflugzeug durchführte, mit dem der Fluggast sein Endziel mit einer Verspätung von 8:19 Stunden erreicht hätte?

(¹) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 11. Dezember 2020 — Industriegewerkschaft Metall (IG Metall) und ver.di — Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

(Rechtssache C-677/20)

(2021/C 72/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerinnen, Beschwerdeführerinnen und Rechtsbeschwerdeführerinnen: Industriegewerkschaft Metall (IG Metall), ver.di — Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Beteiligte: SAP SE, SE-Betriebsrat der SAP SE, Konzernbetriebsrat der SAP SE, Deutscher Bankangestellten-Verband e. V., Christliche Gewerkschaft Metall (CGM), Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e. V.

Vorlagefrage

Ist § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft, aus dem sich für den Fall der Gründung einer in Deutschland ansässigen SE durch Umwandlung ergibt, dass für einen bestimmten Teil der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ein gesondertes Auswahlverfahren für von Gewerkschaften vorgeschlagene zu gewährleisten ist, mit Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ⁽¹⁾ vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 294, S. 22.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Vicenza — Italien) — AV/Ministero della Giustizia, Repubblica italiana

(Rechtssache C-834/19) ⁽¹⁾

(2021/C 72/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 17.2.2020.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 13. Januar 2021 — Bezouaoui und HB Consultant/Kommission

(Rechtssache T-478/18) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Schulung zum sicheren Führen von Baumaschinen – Erstattung der Schulungen in Frankreich durch die Organismes paritaires collecteurs agréés [OPCA] – Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt – Begriff der staatlichen Beihilfe – Zurechnung zum Staat – Staatliche Kontrolle der Mittel)

(2021/C 72/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Hacène Bezouaoui (Avanne, Frankreich) und HB Consultant (Beure, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Henrotte und N. Neyrinck)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Georgieva-Kecsmar und K. Herrmann)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 2075 final der Kommission vom 10. April 2018 zur mutmaßlichen staatlichen Beihilfe SA.46897 (2018/NN) der Französischen Republik betreffend die Finanzierung von Schulungen zum Erwerb einer Bescheinigung für sicheres Führen von Baumaschinen (certificat d'aptitude à la conduite d'engins de chantier en sécurité [CACES])

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. HB Consultant und Herr Hacène Bezouaoui tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 373 vom 15.10.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Januar 2021 — Helbert/EUIPO

(Rechtssache T-548/18) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Allgemeines Auswahlverfahren EUIPO/AD/01/17 – Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses – Stabilität – Haftung)

(2021/C 72/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Lars Helbert (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošiuūtė und K. Tóth im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen erstens auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EUIPO/AD/01/17 — Beamte (m/w) (AD 6) der Funktionsgruppe Administration im Bereich geistiges Eigentum vom 1. Dezember 2017, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste für die Einstellung von Beamten für das EUIPO aufzunehmen, sowie zweitens der Entscheidung desselben Prüfungsausschusses vom 7. März 2018, mit der der Antrag des Klägers auf Überprüfung in der letzten vorliegenden Form abgelehnt wurde, der auf die Entscheidung des EUIPO vom 8. Juni 2018 folgte, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger daraus entstanden sei

Tenor

1. Die Entscheidung vom 7. März 2018, mit der der Prüfungsausschuss des allgemeinen Auswahlverfahrens EUIPO/AD/01/17 nach Überprüfung die Aufnahme des Namens von Herrn Lars Helbert in die Reserveliste für die Einstellung von Beamten (m/w) (AD 6) der Funktionsgruppe Administration im Bereich geistiges Eigentum abgelehnt hat, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 13. Januar 2021 — ZR/EUIPO

(Rechtssache T-610/18) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Allgemeines Auswahlverfahren EUIPO/AD/01/17 – Entscheidung, den Namen der Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses – Stabilität)

(2021/C 72/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ZR (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošiuėtė und K. Tóth im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung erstens der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EUIPO/AD/01/17 — Beamte (m/w) (AD 6) der Funktionsgruppe Administration im Bereich geistiges Eigentum vom 1. Dezember 2017, den Namen der Klägerin nicht in die Reserveliste für die Einstellung von Beamten für das EUIPO aufzunehmen, zweitens der Entscheidung desselben Prüfungsausschusses des EUIPO vom 7. März 2018, mit der der Antrag der Klägerin auf Überprüfung abgelehnt wurde, sowie drittens der Entscheidung des EUIPO vom 27. Juni 2018, mit der die Beschwerde der Klägerin nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Entscheidung vom 7. März 2018, mit der der Prüfungsausschuss des allgemeinen Auswahlverfahrens EUIPO/AD/01/17 nach Überprüfung die Aufnahme des Namens von ZR in die Reserveliste für die Einstellung von Beamten (m/w) (AD 6) der Funktionsgruppe Administration im Bereich geistiges Eigentum abgelehnt hat, wird aufgehoben.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 455 vom 17.12.2018.

Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — ABLV Bank/SRB

(Rechtssache T-758/18) (¹)

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Festlegung der im Voraus erhobenen Beiträge für die Jahre 2015 und 2018 – Zurückweisung des Antrags auf Neuberechnung und Rückerstattung der Beiträge – Nichtigkeitsklage – Anfechtbare Handlung – Zulässigkeit – Institut, dessen Zulassung entzogen wurde – Art. 70 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Begriff „Statusänderung“ – Art. 12 Abs. 2 der Delegierten Verordnung [EU] 2015/63)

(2021/C 72/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ABLV Bank AS (Riga, Lettland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB) (Prozessbevollmächtigte: J. Kerlin und P. Messina im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, S. Schelo, T. Klupsch und S. Ianc)

Streichelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou, A. Nijenhuis und A. Steiblytè)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Schreibens des SRB vom 17. Oktober 2018, mit dem dieser den Antrag der Klägerin zurückgewiesen hat, der zum einen auf Neuberechnung ihres im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2018 und Rückerstattung des zu viel erhaltenen Betrags sowie zum anderen auf Rückerstattung eines Teils ihres im Voraus erhobenen Beitrags für das Jahr 2015 nach dem Entzug ihrer Zulassung durch die Europäische Zentralbank (EZB) gerichtet war

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ABLV Bank AS trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 82 vom 4.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Stada Arzneimittel/EUIPO — Optima Naturals (OptiMar)**(Rechtssache T-261/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke OptiMar – Ältere nationale Wortmarke Mar – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2021/C 72/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Stada Arzneimittel AG (Bad Vilbel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und V. Ruzek)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** Optima Naturals Srl (Gallarate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Brustia und E. Montelione)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Januar 2019 (Sache R 1348/2018-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Stada Arzneimittel und Optima Naturals

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Stada Arzneimittel AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 17.6.2019.

Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — 12seasons/EUIPO — Société immobilière et mobilière de Montagny (BE EDGY BERLIN)**(Rechtssache T-329/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BE EDGY BERLIN – Ältere nationale Wortmarke EDJI – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2021/C 72/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** 12seasons GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: L. Rampini und V. Ruzek)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** Société immobilière et mobilière de Montagny (Roanne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Grolée)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. März 2019 (Sache R 1522/2018-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Société immobilière et mobilière de Montagny und 12seasons

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die 12seasons GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABL C 246 vom 22.7.2019.

Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Enoport/EUIPO — Miguel Torres (CABEÇA DE TOIRO)
(Rechtssache T-811/19) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke CABEÇA DE TOIRO – Ältere Unionswortmarke SANGRE DE TORO – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2021/C 72/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Enoport — Produção de Bebidas Lda (Rio Maior, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Alves Coelho)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Miguel Torres, SA (Vilafranca del Penedès, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Ceballos Rodríguez und M. Robledo McClymont)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. September 2019 (Sache R 394/2019-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Miguel Torres und Enoport — Produção de Bebidas

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Enoport — Produção de Bebidas Lda trägt die Kosten.

(¹) ABL C 36 vom 3.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 13. Januar 2021 — RY/Kommission

(Rechtssache T-824/19) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Kündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrags gemäß Art. 47 Buchst. c Ziff. i der BSB – Durchführung eines Urteils des Gerichts – Art. 266 AEUV – Anspruch auf rechtliches Gehör – Neue Entscheidung über die Kündigung)

(2021/C 72/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: RY (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Schima und B. Mongin)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 10. April 2019, den auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrag des Klägers zu kündigen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. RY trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 36 vom 3.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Apologistics/EUIPO — Peikert (discount-apotheke.de)
(Rechtssache T-844/19) ⁽¹⁾

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke discount-ap*theke.de – Ältere Unionswortmarken APODISCOUNTER und APO sowie ältere Unionsbildmarken apo-discounter.de, apo.co und apo.de – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])*

(2021/C 72/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Apologistics GmbH (Markleeberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hug)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Franz Michael Peikert (Offenbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Bruggmann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Oktober 2019 (Sache R 2309/2018-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Apologistics und Herrn Peikert

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Apologistics GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 13. Januar 2021 — Multi-Service/Kommission**(Rechtssache T-873/19) ⁽¹⁾*****(Umwelt – Verordnung [EU] Nr. 517/2014 – Fluorierte Treibhausgase – Elektronisches Register für Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen – Beschluss, mit dem die Registrierung eines Unternehmens gelöscht wird – Fehlende Übermittlung der geforderten Angaben)***

(2021/C 72/35)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Multi-Service S.A. (Kwidzyn, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Jankowski)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Becker, M. Jáuregui Gómez und M. Rynkowski)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses Ares(2019) 6103796 der Kommission vom 3. Oktober 2019, mit dem diese die Registrierung der Klägerin in dem von ihr gemäß Art. 17 der Verordnung Nr. 517/2014 eingerichteten und geführten Register gelöscht hat

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Multi-Service S.A. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 87 vom 16.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Folschette u. a./Kommission**(Rechtssache T-884/19) ⁽¹⁾*****(Außervertragliche Haftung – Untersuchung des OLAF — IT – Auftrag – Bestechung – Missbräuchliche Einflussnahme – Abschlussbericht, der die Einleitung eines Strafverfahrens empfiehlt – Rechtskräftiger Freispruch durch ein Strafgericht – Verjährung – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)***

(2021/C 72/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Marc Folschette (Leudelingen, Luxemburg), Tetyana Grygorenko (Leudelingen) und Professional Business Solutions SA (Leudelingen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Bauer)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und F. Blanc)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägern aufgrund des Verhaltens des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Rahmen einer internen Untersuchung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Herr Marc Folschette, Frau Tetyana Grygorenko und die Professional Business Solutions SA tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 61 vom 24.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Oatly/EUIPO (IT'S LIKE MILK BUT MADE FOR HUMANS)

(Rechtssache T-253/20) (¹)

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke IT'S LIKE MILK BUT MADE FOR HUMANS –
Absolutes Eintragungshindernis – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU]
2017/1001)**

(2021/C 72/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Oatly AB (Malmö, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Johansson)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und V. Ruzek)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Februar 2020 (Sache R 2446/2019-5) über die Anmeldung des Wortzeichens IT'S LIKE MILK BUT MADE FOR HUMANS als Unionsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. Februar 2020 (Sache R 2446/2019-5) über die Anmeldung des Wortzeichens IT'S LIKE MILK BUT MADE FOR HUMANS als Unionsmarke wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die der Oatly AB entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 215 vom 29.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 20. Januar 2021 — Crevier/EUIPO (Lufterfrischer)

(Rechtssache T-276/20) (¹)

**(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das einen
Lufterfrischer darstellt – Nichtbeachtung einer Frist gegenüber dem EUIPO – Antrag auf
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Art. 67 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 –
Sorgfaltspflicht)**

(2021/C 72/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Jeffrey Scott Crevier (Fort Lauderdale, Florida, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: M. Kime, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: R. Cottrell, A. Folliard-Monguiral und V. Ruzek)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. März 2020 (Sache R 2396/2019-3) zu einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Jeffrey Scott Crevier trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 27.7.2020.

**Klage, eingereicht am 15. Dezember 2020 — Grupa Azoty u. a./Kommission
(Rechtssache T-726/20)**

(2021/C 72/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Grupa Azoty S.A. (Tarnów, Polen), Azomureş SA (Tîrgu Mureş, Rumänien) und Lipasmata Kavalas LTD Ypokatastima Allodapis (P. Fálro, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Haverbeke, L. Ruessmann und P. Sellar)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Anhang I der Mitteilung der Kommission Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (¹) für nichtig zu erklären, soweit er den Düngemittelsektor zu Unrecht ausschließt;
- gemäß Art. 264 AEUV anzuordnen, dass die Wirkungen von Anhang I des angefochtenen Rechtsakts fortbestehen, bis die Beklagte die Maßnahmen ergreift, die erforderlich sind, um der Entscheidung des Gerichts nach Art. 266 AEUV nachzukommen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt:

1. Fehlerhaftigkeit von Anhang I des angefochtenen Rechtsakts wegen fehlender Zuständigkeit
 - Gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 EUV werde die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr übertragen haben. Alle der Europäischen Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verblieben bei den Mitgliedstaaten.
 - Nicht die Beklagte, sondern die Mitgliedstaaten seien nach Art. 10a Abs. 6 der Richtlinie 2003/87/EG in geänderter Fassung (²) dafür zuständig, die Sektoren und Teilspektoren zu bestimmen sowie eine Liste wie in Anhang I des angefochtenen Rechtsakts zu erlassen.
2. Fehlerhaftigkeit von Anhang I des angefochtenen Rechtsakts wegen eines Verstoßes gegen ein wesentliches Verfahrenserfordernis (Begründung)
 - Die nach Art. 296 AEUV erforderliche Begründung des angefochtenen Rechtsakts lasse nicht klar und eindeutig erkennen, welchen Erwägungen die Beklagte bei der Berechnung des indirekten Emissionsintensitätswerts für den Sektor der Klägerinnen, der für die Aufnahme in den oder den Ausschluss aus dem Anhang I des angefochtenen Rechtsakts maßgeblich sei, gefolgt sei.

- Infolge dieses Begründungsmangels seien die Klägerinnen nicht in der Lage, ihre Rechte zu verteidigen, und das Gericht könne seine Kontrollaufgabe nicht wahrnehmen.

3. Fehlerhaftigkeit von Anhang I des angefochtenen Rechtsakts wegen offenkundiger Beurteilungsfehler

- Die Beklagte müsse bei komplexen wirtschaftlichen und sozialen Bewertungen, die sie im Rahmen ihres Ermessens und in Ausübung ihrer Zuständigkeit gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV vornehme, nachweisen können, dass sie alle maßgeblichen Faktoren und Umstände der Situation, die der angefochtene Rechtsakt regeln soll, beurteilt habe. Die Beklagte habe mehrere offenkundige Beurteilungsfehler begangen, indem sie den Sektor der Klägerinnen von der Liste der in Anhang I des angefochtenen Rechtsakts angeführten beihilfefähigen Sektoren ausgeschlossen habe, insbesondere dadurch, dass sie a) die relevanten und vollständigen Stromverbrauchsdaten des Düngemittelsektors nicht berücksichtigt habe, um die indirekte Emissionsintensität des Sektors zu bestimmen, was zur Unterbewertung der indirekten Emissionsintensität des Sektors und seinem Ausschluss aus Anhang I geführt habe; b) nicht alle in der Antragsschrift dargelegten relevanten Fakten berücksichtigt und geprüft habe, da sie die Beweise der Antragstellerinnen ohne Begründung außer Acht gelassen habe; c) in Bezug auf die qualitative Beurteilung die Einstufung des Sektors anhand des Kriteriums der Substituierbarkeit von Brennstoff/Strom falsch beurteilt und nicht begründet habe, warum die Teilsektoren des Sektors auf der Grundlage dieses Kriteriums nicht in Anhang I aufgenommen worden seien.

4. Fehlerhaftigkeit von Anhang I des angefochtenen Rechtsakts wegen falscher Anwendung des richtigen Beurteilungskriteriums

- Gemäß Art. 10a Abs. 6 der Richtlinie 2003/87/EG müssten Sektoren anhand des Kriteriums eines „echten Risikos“ einer Verlagerung von CO₂-Emissionen beurteilt werden.
- Die Beklagte habe ein anderes Prüfkriterium angewandt, nämlich das der „erheblichen Gefahr“. Hiermit habe sie nicht die rechtmäßige Prüfung angewandt.

5. Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz durch Anhang I des angefochtenen Rechtsakts

- Dem Verfahren zum Erlass des angefochtenen Rechtsakts habe es in wesentlichen Punkten an Transparenz gefehlt, insbesondere habe die Beklagte a) weder im angefochtenen Rechtsakt noch in der begleitenden Folgenabschätzung die Daten offengelegt, die verwendet worden seien, um für den Sektor der Klägerinnen den Wert der indirekten Emission zu berechnen; b) ihre Beurteilung, welche Teilsektoren das größte Potenzial zur Elektrifizierung hätten, nicht substantiiert begründet.
- Während des gesamten Verfahrens zum Erlass des angefochtenen Rechtsakts habe sich die Beklagte geweigert, den Betroffenen mitzuteilen, wie der Wert der indirekten Emissionen berechnet und wie das Elektrifizierungskriterium angewandt werden würde, so dass diese während der Konsultationszeiträume daran gehindert gewesen seien, in eine sachliche Diskussion mit der Beklagten einzutreten.
- Die Beklagte habe daher gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 AEUV und Art. 11 EUV verstoßen, die Transparenz des Verfahrens zum Erlass von Anhang I des angefochtenen Rechtsakts sicherzustellen.

6. Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität durch Anhang I des angefochtenen Rechtsakts

- Nach Art. 5 Abs. 3 AEUV werde die Europäische Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und somit wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Ebene der Europäischen Union besser verwirklicht werden können.
- Zwar unterlägen die auf Art. 10a Abs. 6 der Richtlinie 2003/87/EG gestützten nationalen Maßnahmen der Kontrolle staatlicher Beihilfen, doch habe die Beklagte gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, indem sie eine Ex-ante-Liste festgelegt habe, die die für einen Ausgleich der indirekten Emissionskosten in Betracht kommenden Sektoren und Teilsektoren beschränke, da a) die Mitgliedstaaten aufgrund erheblicher, tatsächlich entstandener indirekter Kosten am besten in der Lage seien, das echte Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen für jeden Industriesektor zu beurteilen, und b) die Beklagte den Anhang I erlassen habe, ohne die Notwendigkeit hierfür hinreichend zu begründen.

7. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch Anhang I des angefochtenen Rechtsakts

- Die Beklagte verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie a) das legitime Ziel verfehle, dadurch Anreize für eine kosteneffiziente Dekarbonisierung der Wirtschaft zu schaffen, dass energieintensiven Sektoren ermöglicht wird, in Energieeffizienz zu investieren, anstatt ihre Produktion in Drittländer zu verlagern, b) die ausgeschlossenen Sektoren übermäßig belaste, während weniger belastende Lösungen (wie die Festlegung von Beihilfemaximallimits oder Konditionalitätsmechanismen) die Ziele des angefochtenen Rechtsakts zumindest in gleicher Weise erreichen würden, und c) die wesentlichen Einzelheiten ihrer Würdigung der förderfähigen Sektoren erst vier Tage vor der Veröffentlichung des angefochtenen Rechtsakts am 25. September 2020 offengelegt habe, was wiederum nur etwas mehr als drei Monate vor dem Auslaufen der derzeit geltenden Leitlinien für das Emissionshandelssystem gewesen sei. Damit verstoße die Beklagte gegen Art. 5 Abs. 4 EUV.

⁽¹⁾ ABL 2020, C 317, S. 5.

⁽²⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABL 2003, L 275, S. 32) in geänderter Fassung.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2020 — Car-Master 2/Kommission

(Rechtssache T-743/20)

(2021/C 72/40)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Car-Master 2 sp. z o.o. sp.k. (Krakau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Miśkowicz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2020) 7369 final der Europäischen Kommission vom 22. Oktober 2020 in der Sache AT.40665 — Toyota für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Prozessbevollmächtigten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates (im Folgenden: Verordnung Nr. 1/2003) ⁽¹⁾.

- Der Fall sei von der polnischen Wettbewerbsbehörde nicht im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 behandelt worden. Die Klägerin habe dem Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (Prezes Urzędu Ochrony Konkurencji i Konsumentów, im Folgenden: Präsident des UOKiK) mutmaßliche wettbewerbsbeschränkende Praktiken mitgeteilt. Dieser habe sich jedoch geweigert, die gesetzlich vorgesehenen Schritte zu unternehmen und das fragliche Verhalten zu beurteilen, sich darauf berufen, dass er nicht über ausreichende Informationen verfüge, und die Klägerin aufgefordert, Informationen beizubringen. Zugleich habe die Behörde selbst keinerlei Schritte unternommen, um die Informationen zu erhalten, und die Beweislast vollständig der Klägerin auferlegt. Daher sei das Vorgehen der Behörde nicht als „Behandlung des Falls“ im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden ⁽²⁾ und der Rechtsprechung des Gerichts einzustufen. Die Kommission habe sich daher zu Unrecht auf Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 gestützt, um die Beschwerde zurückzuweisen. Die Klägerin fügt hinzu, dass sich infolge der Zurückweisung der Beschwerde durch die Kommission keine Behörde mit dem Fall befassen werde, was in der Sache im Widerspruch zum 18. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1/2003 stehe.

2. Verletzung des in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) niedergelegten Rechts auf eine gute Verwaltung

- Hierzu macht die Klägerin geltend, dass sie ihre Rechte aus Art. 41 Abs. 1 der Charta nicht ausüben könne, da sich keine Behörde mit ihrem Fall befasst habe. Ihr stehe keine Handlungsmöglichkeit zur Verfügung. Erstens sähen nämlich die nationalen Rechtsvorschriften keine Möglichkeit vor, gegen die Entscheidung des Präsidenten des UOKiK, keine rechtlichen Schritte zu unternehmen, einen Rechtsbehelf einzulegen. Zweitens habe sich die Kommission in der irrigen Annahme, dass der Fall bereits behandelt worden sei, nicht mit ihm befasst. Dadurch sei die Klägerin an der Geltendmachung ihrer Rechte gehindert worden. Die Kommission habe nicht alle Umstände des Falls berücksichtigt und die Situation der Klägerin nicht sorgfältig geprüft. Die Kommission hätte genau prüfen müssen, ob und wie der Fall behandelt worden sei, und daher die Handlungen der nationalen Wettbewerbsbehörde sorgfältig analysieren müssen. Die Kommission sei dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und habe damit gegen ihre sich aus dem Recht auf eine gute Verwaltung ergebende Sorgfaltspflicht verstoßen. Die Kommission habe auch die Verpflichtung aus Art. 105 Abs. 1 AEUV nicht erfüllt. Sie habe nämlich nicht berücksichtigt, dass bei einer Zurückweisung der Beschwerde die Frage eines möglichen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln ungelöst bleibe, weil sich die nationale Behörde nicht damit befasst habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 und 102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

(²) ABl. 2004, C 101, S. 43.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2020 — Jakeliūnas/ESMA

(Rechtssache T-760/20)

(2021/C 72/41)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Kläger: Stasys Jakeliūnas (Vilnius, Litauen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Paukštė)

Beklagte: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Weigerung der ESMA durch das Schreiben ESMA22-105-1261 vom 30. Oktober 2020, dem Antrag des Klägers auf Einleitung einer Untersuchung möglicher Marktmanipulation (im Folgenden: Antrag) stattzugeben, für unbegründet zu erklären;
- der ESMA gegenüber die erneute Prüfung des Antrags anzuordnen;
- der ESMA die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe:

1. Der erste Klagegrund beruht darauf, dass:

- die Regelungen der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) die im Antrag spezifizierten möglichen Verstöße umfassten;
- diese Richtlinie von ihrem Erlass an auf EU-Ebene koordiniert und überwacht worden sei. Dies werde auch in der Richtlinie 2003/124/EG der Kommission (²) vorgesehen;

- die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(¹) die ESMA errichtet habe, die die Aufgaben der bis dahin tätigen Einrichtungen zur Aufsicht über europäische Wertpapiere übernommen habe und für die erfolgreiche Durchführung und Überwachung der Richtlinie 2003/6/EG und den Anlegerschutz verantwortlich geworden sei;
 - die Richtlinie 2003/6/EG mit Wirkung vom 3. Juli 2016 aufgehoben worden sei;
 - die ESMA deshalb verpflichtet sei, Verstöße gegen die Richtlinie 2003/6/EG zu untersuchen, die bis zur Errichtung der ESMA möglicherweise begangen worden seien.
2. Der zweite Klagegrund bezieht sich auf den Umstand, dass der Antrag des Klägers nicht darauf beruhe, dass die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(²) sowie die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(³) anzuwenden seien, auf die die ESMA ihre Weigerung gestützt habe.
3. Der dritte Klagegrund beruht darauf, dass:
- die ESMA die Richtlinie 2003/6/EG zu eng und unflexibel auslege und ihren Anwendungsbereich in ungerechtfertigter Weise einschränke. Der Umstand, dass die Regelungen dieser Richtlinie durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erweitert und genauer definiert würden, bedeute für sich genommen nicht, dass diese Richtlinie die im Antrag spezifizierten möglichen Fälle von Marktmanipulation nicht umfasse und auf sie nicht anzuwenden sei;
 - die ESMA die bei ihr eingereichten Informationen über mögliche nicht offengelegte Interessenskonflikte von Banken nicht beachtet habe; dabei handele es sich um Informationen, die zeigten, dass möglicherweise gegen Art. 1 Abs. 2 Buchst. c und Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie 2003/6/EG verstoßen worden sei.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (Abl. 2003, L 96, S. 16).

⁽²⁾ Richtlinie 2003/124/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation (Abl. 2003, L 339, S. 70).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (Abl. 2010, L 331, S. 84).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Abl. 2016, L 171, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (Abl. 2014, L 173, S. 1).

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2020 — PB/Kommission

(Rechtssache T-775/20)

(2021/C 72/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

folglich

— den am 23. Oktober 2020 zugestellten Beschluss der Kommission vom 22. Oktober 2020, mit dem eine verwaltungsrechtliche Maßnahme gegen den Kläger zur Rückzahlung des von [HB] gemäß den Verträgen TACIS/2006/101-510 und CARDS/2008/166-429 angeblich zu Unrecht gezahlten Betrags erlassen wurde, für nichtig zu erklären;

- die Erstattung aller eventuell von der Kommission auf der Grundlage dieses Beschlusses beigetriebenen Beträge anzuordnen, nebst Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank angewendeten Zinssatzes zuzüglich 7 Prozent;
- die Zahlung von 10 000 Euro als Schadensersatz anzuordnen, vorbehaltlich weiteren Vortrags;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zehn Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Feststellungen der Berichte des OLAF und der Gesellschaft, deren Geschäftsführer der Kläger sei, vorgeworfene Unregelmäßigkeiten. In diesem Zusammenhang ist der Kläger der Ansicht, dass die ihm zur Last gelegten Unregelmäßigkeiten untrennbar mit den der Gesellschaft, deren Geschäftsführer er sei, vorgeworfenen Unregelmäßigkeiten verbunden seien, die diese mit zwei Klagen (Rechtssachen T-795/19 und T-796/19, HB/Kommission) angefochten habe, und macht geltend, dass, wenn das Gericht die Rechtswidrigkeit der Berichte des OLAF und/oder der Beschlüsse vom 15. Oktober 2019 im Rahmen dieser Rechtssachen bestätigen sollte, diese Feststellungen zwangsläufig zur Rechtswidrigkeit des in der vorliegenden Rechtssache angefochtenen Beschlusses führten.
2. Zweiter Klagegrund: Verjährung der behaupteten Forderung, jedenfalls aber Nichteinhaltung einer angemessenen Frist, Verstoß gegen Art. 73a Abs. 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL. 2002, L 248, S. 1) (im Folgenden: Haushaltsordnung von 2002), gegen das in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankerte Recht auf eine gute Verwaltung und gegen Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Dem Kläger zufolge ist die von der Kommission behauptete Forderung gegen ihn verjährt, weil die in Art. 73a der Haushaltsordnung von 2002 vorgesehene Fünfjahresfrist verstrichen sei und der Zeitraum bis zum Erlass des angefochtenen Beschlusses und der zugehörigen Belastungsanzeige jedenfalls offensichtlich unangemessen sei und gegen Art. 41 der Charta und Art. 6 Abs. 1 der EMRK verstoße, der ein Grundrecht verankere, das gleichzeitig einen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstelle.
3. Dritter Klagegrund: Fehlen einer ordnungsgemäßen Rechtsgrundlage und Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Strafen sowie gegen den Grundsatz der Anwendung des mildesten Strafgesetzes. Nach Art. 103 der Haushaltsordnung von 2002 könne nur der Vertragspartner, d. h. die Gesellschaft, deren Geschäftsführer er sei, Gegenstand einer Einziehung sein. Somit habe die Beklagte auch gegen den Grundsatz der Anwendung des mildesten „Strafgesetzes“ oder auch gegen den in Art. 49 der Charta verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Strafen verstoßen, indem sie versucht habe, eine strengere gesetzliche Verpflichtung als die in der Haushaltsordnung von 2002 vorgesehene anzuwenden. Außerdem sei der Kläger kein Wirtschaftsteilnehmer, habe keinerlei Vorteil aus den behaupteten Rechtsverstößen gezogen, habe keine Zahlung von der vertragsschließenden Behörde erhalten und habe sicher nie einen dem gesamten Wert der beiden in Rede stehenden Aufträge entsprechenden Vorteil erhalten.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen das Urteil des Tribunal de première instance de Bruxelles [Gericht erster Instanz Brüssel (Belgien)] vom 5. Oktober 2017 und die Maxime „keine Fortführung eines Verwaltungsverfahrens während eines Strafverfahrens“. Der Kläger trägt vor, die Kommission sei an das belgische Strafurteil vom 5. Oktober 2017 gebunden, das die Strafverfolgung mangels Beweisen für den zur Last gelegten Sachverhalt für unzulässig erklärt habe. Da die Kommission, die im Übrigen vor dem Strafgericht als Zivilpartei aufgetreten sei, entschieden habe, vor Erlass des Einziehungsbeschlusses den Ausgang des belgischen Verfahrens abzuwarten, sei sie an diesen Ausgang auch dann gebunden, wenn die Entscheidung des belgischen Gerichts ihr gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen sei.
5. Fünfter Klagegrund: Offensichtliche Beurteilungsfehler im angefochtenen Beschluss. Der Kläger ist der Auffassung, dass der zur Last gelegte Sachverhalt offensichtlich nicht erwiesen sei und dass offensichtlich keine und schon gar keine schweren Unregelmäßigkeiten vorlägen. Der angefochtene Beschluss beruhe auf zwei Berichten des OLAF, obwohl die erhobenen Vorwürfe nicht erwiesen und in jedem Fall offensichtlich fehlerhaft seien.
6. Sechster Klagegrund: Der Kläger könne für die ihm zur Last gelegten Rechtsverstöße nicht nach belgischem Gesellschaftsrecht haftbar gemacht werden. Insoweit macht er geltend, dass die Gesellschaft, deren Geschäftsführer er sei, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung belgischen Rechts sei, deren Besonderheit sei, dass der oder die Geschäftsführer für im Namen der Gesellschaft eingegangene Verpflichtungen nicht persönlich haftbar sei(en) und dass sein (ihr) Vermögen nicht zur Begleichung der Schulden der Gesellschaft verwendet werden könne.

7. Siebter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte, da die den Vorabinformationsschreiben beigefügten Berichte des OLAF soweit geschwärzt worden seien, dass sie unverständlich seien und sie der Kläger nicht verstehen und sich sodann sachdienlich äußern konnte.
8. Achter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, den Grundsatz der Erfüllung von Verträgen nach Treu und Glauben und den Grundsatz des Verbots des Rechtsmissbrauchs, da die Kommission weder sorgfältig noch unparteiisch gehandelt habe.
9. Neunter Klagegrund: Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 103 der Haushaltsordnung von 2002, der den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Verbots ungerechtfertigter Bereicherung missachte. Dieser Artikel eröffne dem Organ die Möglichkeit, den Gesamtbetrag der während der gesamten Durchführung des Vertrags gewährten Zahlungen zurückzufordern, selbst wenn dieser durch den Vertragspartner vollständig erfüllt worden sei, was bedeute, dass das Organ somit in den Genuss sämtlicher vom Vertragspartner erbrachten Leistungen kommen könne, ohne dass dieser Anspruch auf jegliche Zahlung hätte. Dieser Artikel müsse daher für rechtswidrig erklärt werden, da er das Organ ermächtige, sein Vermögen rechtsgrundlos zu Lasten des Vertragspartners zu bereichern.
10. Zehnter Klagegrund: Hilfsweise, Verstoß gegen Art. 103 der Haushaltsordnung von 2002 und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dem Kläger zufolge ist das Organ bei der Ausübung seines Ermessens an Art. 103 der Haushaltsordnung von 2002 gebunden, was bedeute, dass die Kommission nicht mehrere Sanktionen verhängen könne, da dieser Artikel eine nicht kumulative Liste von Sanktionen enthalte. Außerdem müsse sich das Organ bei dieser Ermessensausübung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Ausdruck von Treu und Glauben bei der Durchführung von Verträgen sei, vergewissern, dass seine Entscheidung in angemessenem Verhältnis zur Schwere der vorgeworfenen Unregelmäßigkeit stehe, was vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen sei.

Klage, eingereicht am 9. Januar 2021 — Griesbeck/Parlament

(Rechtssache T-10/21)

(2021/C 72/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Nathalie Griesbeck (Ancy-sur-Moselle, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-L. Teheux, J.-M. Rikers und G. Selnet)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 für nichtig zu erklären;

und daher

— den Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 18. Oktober 2019 und die darauffolgende Zahlungsaufforderung für nichtig zu erklären;

hilfsweise:

— den Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 für nichtig zu erklären;

und daher

— den Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 18. Oktober 2019 für nichtig zu erklären und die darauffolgende Zahlungsaufforderung angemessen herabzusetzen;

jedenfalls:

— der Klägerin die Möglichkeit einzuräumen, zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Stellungnahmen einzureichen;

— dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Das Parlament habe folgende Beurteilungsfehler begangen: Erstens habe es ausgeschlossen, dass sich die besonderen Umstände des Anstellungsverhältnisses der betreffenden Assistentin auf den Nachweis der von ihr ausgeführten Tätigkeiten auswirken könnten. Zweitens habe es nicht berücksichtigt, dass seit dem Sachverhalt Zeit vergangen und daher Beweismittel verloren gegangen seien. Drittens habe es die von der Klägerin eingereichten Beweise nicht ausgewertet.
2. Beweismkehr und Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren. Die Klägerin trage nicht die Beweislast für das Bestehen des Arbeitsverhältnisses mit ihrer Assistentin.
3. Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da das Präsidium festgestellt habe, dass sämtliche der Assistentin für die Zeit ihrer Tätigkeit gezahlten Beträge zu erstatten seien, obwohl zumindest teilweise bewiesen worden sei, dass diese Tätigkeiten von ihr tatsächlich ausgeführt worden seien.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2021 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-14/21)

(2021/C 72/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F. Laprèvote, V. Blanc, S. Rating und I. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 21. August 2020 über die staatliche Beihilfe SA.57544 (2020/N) — Belgium COVID-19: Aid to Brussels Airlines für nichtig zu erklären,
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe ihren „Befristeten Rahmen“ falsch angewandt, indem sie festgestellt habe, dass das Darlehen an Brussels Airlines mit dem „Befristeten Rahmen“ vereinbar sei und dass Brussels Airlines für eine Beihilfe zur Kapitalaufstockung in Betracht komme, indem sie nicht geprüft habe, ob es neben der Kapitalaufstockung andere geeignetere und weniger wettbewerbsverfälschende Maßnahmen gebe, indem sie festgestellt habe, dass der Betrag zur Kapitalaufstockung angemessen sei, und indem sie die aggressive Expansionspolitik von Brussels Airlines nicht wirksam verboten habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV falsch angewandt, indem sie festgestellt habe, dass die Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Belgiens diene, und indem sie ihre Pflicht verletzt habe, die positiven und die negativen Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen und die Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs gegeneinander abzuwägen („Abwägungsprüfung“).
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit.

4. Vierter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
5. Fünfter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe ihre Begründungspflicht verletzt.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2021 — Miquel y Costas & Miquel/EUIPO (Pure Hemp)
(Rechtssache T-17/21)
(2021/C 72/45)
Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Miquel y Costas & Miquel, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: J. Mora Cortés)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Pure Hemp — Anmeldung Nr. 18 132 358.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Oktober 2020 in der Sache R 853/2020-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Beschwerde in der Sache R 853/2020-1 zurückgewiesen und die Unionsbildmarke Nr. 18 132 358 Pure Hemp teilweise abgelehnt wird;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Verfahren vor der Hauptabteilung Kerngeschäft und der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001.

Klage, eingereicht am 19. Januar 2021 — Amazon.com u. a./Kommission
(Rechtssache T-19/21)
(2021/C 72/46)
Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Amazon.com, Inc. (Wilmington, Delaware, USA), Amazon Services Europe Sàrl (Luxemburg, Luxemburg), Amazon EU Sàrl (Luxemburg), Amazon Europe Core Sàrl (Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Komninos und G. Tantulli)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2020) 7692 final der Europäischen Kommission vom 10. November 2020 insoweit für nichtig zu erklären, als er Italien von der Untersuchung und von den Rechtsfolgen des Art. 11 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1/2003 ausnimmt;
- der Kommission die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten und Aufwendungen der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegrund und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem sie geltend machen, dass der angefochtene Beschluss Italien rechtswidrig von der Sache AT.40703 und von den Rechtsfolgen des Art. 11 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1/2003 ausnehme. Dadurch verstoße der angefochtene Beschluss gegen Art. 11 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1/2003 und beeinträchtige dessen praktische Wirksamkeit und/oder umgehe Art. 11 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1/2003, wodurch dieser seinen Zweck verfehle.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2021 — Corman/Kommission

(Rechtssache T-25/21)

(2021/C 72/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Marie Corman (Schaarbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 4. Juni 2020, mit der die Ruhegehaltsansprüche der Klägerin festgesetzt werden, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, nämlich einen Verstoß gegen die Art. 21 und 22 des Anhangs XIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union durch die angefochtene Entscheidung.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE